

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Fabian Malanka Veranstaltungstechnik

Stand: 01.01.2026

Änderungen vorbehalten

1. Geltungsbereich

- a. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Dienstleistungsfirma Fabian Malanka Veranstaltungstechnik – nachstehend genannt – mit seinen Vertragspartnern – nachstehend Auftraggeber oder Mieter – genannt.
- b. Der Auftragnehmer nimmt Aufträge nur zu den nachstehenden Bedingungen an. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung beider Parteien.
- c. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.
- d. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die vom Auftragnehmer vorgenommen wurden, werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als vom Auftraggeber angenommen, wenn dieser nicht schriftlich Widerspruch einlegt.

2. Zustandekommen des Vertrages

- a. Ein verbindlicher Vertrag mit dem Auftragnehmer kommt durch die schriftliche oder (fern)mündliche Übermittlung eines Auftrages bzw. die schriftliche oder (fern)mündliche Bestätigung eines Angebotes zustande.

3. Vertragsgegenstand

- a. Die Vertragsparteien vereinbaren im Auftrag die Zusammenarbeit gemäß den vereinbarten Dienstleistungen im vereinbarten Leistungszeitraum für eine spezifisches Produktion und / oder die Vermietung von Material und Zubehör – nachstehend Mietgegenstand genannt- über einen vereinbarten Zeitraum.
- b. Es steht dem Auftragnehmer jederzeit frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.
- c. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber nicht weisungsgebunden.

4. Vertragsdauer

- a. Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Leistungsort zum spezifisch und individuell vereinbarten Leistungszeitraum.
- b. Alle Dienstleistungen werden nur für die im Auftrag genannte Produktion / Veranstaltung durchgeführt. Es werden nur die vereinbarten Dienstleistungen für das beauftragte Gewerk durchgeführt. Werden außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs vom Auftraggeber weitere Leistungen in Auftrag gegeben, sind diese als Mehraufwand zu vergüten.
- c. Ist Nacharbeit (zwischen 22:00 und 07:00Uhr) für die Produktion erforderlich muss dies vorher mit dem Auftragnehmer abgestimmt werden und es fällt ein Nachtaufschlag an (siehe Tabelle 6a).

5. Kündigung des Vertrages / Widerrufsrecht

- a. Es gilt das gesetzliche Widerrufsrecht, in schriftlicher Form.
- b. Wurden bis zum Widerruf bereits Dienstleistungen erbracht hat der Auftraggeber diese voll zu vergüten. Sind bis zum Widerruf bereits Kosten, z.B. durch Anmietung von Fremdmaterial, entstanden, muss der Mieter für die Kosten aufkommen.
- c. Kündigt der Auftraggeber bzw. Mieter vor dem Leistungsbeginn, ist der Auftragnehmer für seinen Arbeitsausfall bzw. den Schaden durch fehlende Weitervermietung angemessen zu entschädigen.
- d. Sofern der Auftragnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit) an der vertragsgemäßen Durchführung des Auftrags gehindert ist, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

6. Vergütung

- a. Die Vergütung für Dienstleistungen erfolgt nach den folgenden Gewerkepauschalen. Alle genannten Preise sind Netto.

Gewerkepauschale	-> ab 475€, je nach Tätigkeit / Gewerk
ermäßigte Gewerkepauschale (Reisetage / Off-Tage)	-> 50% der regulär vereinbarten Gewerkepauschale
Aufschlag bei Nacharbeit (22:00 – 07:00Uhr)	-> ab 50%, nach Vereinbarung
Aufschlag bei unvermeidbarer Mehrarbeit (ab der 11. Stunde)	-> 50% pro Stunde für die 11. und 12. Stunde, 100% pro Stunde ab der 13. Stunde

- b. Eine Gewerkepauschale entspricht Dienstleistungen für bis zu maximal 10 Stunden pro Tag inkl. gesetzlicher Pausenzeiten. Die Pauschen sind inkl. Grundausstattung an Werkzeug und benötigter PSA.

- c. Ist die Dienstleistung des Auftragnehmers länger als zehn Stunden auf der Produktion erforderlich, gilt je Mehrstunde ein Zehntel der vereinbarten Gewerkepauschale plus einen Aufschlag nach der Tabelle 6.a. Abgerechnet wird je angefangener Halbstunde.

- d. Sämtliche Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem Auftragnehmer gemäß der gesetzlichen Regelung ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

- e. Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers verstehen sich zuzüglich der aktuell gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

- f. Der Auftragnehmer ist berechtigt, über Teile bereits erbrachter Leistungen, Teilrechnungen zu erstellen.

7. Mietgegenstände

- a. Die Mietzeit beginnt mit der Abholung des Mietgegenstandes durch den Mieter bzw. Anlieferung des Mietgegenstandes durch den Auftragnehmer am vereinbarten Lieferort und endet mit erfolgreicher Rücklieferung durch den Mieter bzw. Abholung durch den Auftragnehmer.
- b. Die Lieferung und/oder Abholung des Mietgegenstandes erfolgt nach Vereinbarung. Bei Transport mit dem firmeneigenen Fahrzeug betragen die Kosten 0,40€ pro km ab dem 50. Km. Sollte der Transport mit einem Fremdfahrzeug nötig sein, hat der Mieter die Kosten in voller Höhe zu erstatten.
- c. Ist eine Abholung des Mietgegenstandes zum vereinbarten Zeitpunkt durch den Auftragnehmer nicht möglich bzw. liefert der Mieter den Mietgegenstand verspätet zurück, verpflichtet sich der Mieter, dem Auftragnehmer die hieraus entstandenen Kosten und den entstandenen Schaden, z.B. durch fehlende Weitervermietung, zu ersetzen.
- d. Sollte es zu Ausfällen bei Mietgeräten während dem Mietzeitraum kommen ersetzt der Auftragnehmer diese oder erstattet die Mietkosten für die defekten Mietgegenstände.
- e. Der Mieter trägt die Verantwortung für den Mietgegenstand von der Anlieferung bis zur Rückgabe und haftet für alle Verluste und / oder Schäden der Mietgegenstände die während der Mietzeit entstehen, auch wenn diese durch Dritte entstehen. Werden die Mietgegenstände oder Teile hiervon gestohlen bzw. gehen verloren, haftet der Mieter für die Wiederbeschaffung und den entstandenen Schaden, z.B. durch fehlende Weitervermietung.
- f. Der Mieter hat die Mietgegenstände sorgsam zu behandeln und ist verpflichtet, dem Vermieter technische Störungen unverzüglich mitzuteilen. Reparaturen dürfen nicht vom Mieter durchgeführt werden.

8. Unterbringung / Hotel

- a. Sollte der Produktionsort zu weit für eine tägliche Hin- und Rückfahrt sein (Entfernung mehr als 100km oder Fahrzeit einfach mehr als 1 Stunde), hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer für jeden Arbeitstag, sowie in der Nacht vor und in der Nacht nach einer Produktion, ein alleine belegtes Zimmer in einem angemessenen Hotel mit mindestens mittlerem deutschem Standard zur Verfügung zu stellen.
- b. Für den Fall, dass das vom Auftraggeber gestellte Hotel untragbar ist, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, sich in einem Hotel der genannten Klasse unterzubringen. Der Auftraggeber hat die dafür anfallenden Kosten komplett zu erstatten.

9. Catering / Spesen

- a. Bei allen Produktionen wird dem Auftragnehmer eine angemessene Verpflegung / Catering (warme Mahlzeit, Getränke, Kaffee) während der Arbeitszeit zur Verfügung gestellt.
- b. Ist das Catering unzureichend oder nicht vorhanden, werden die landesüblichen Verpflegungspauschalen / Spesen nach gesetzlicher Tabelle berechnet.
- c. Bei Unterbringung in einem Hotel hat der Auftraggeber auch angemessene Verpflegung / Catering (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) außerhalb der Arbeitszeiten zur Verfügung zu stellen oder die landesüblichen Verpflegungspauschalen / Spesen nach gesetzlicher Tabelle zu tragen.
- d. Ist auf einer Produktion kein Catering / keine Verpflegung verfügbar bzw. nicht geplant, so ist dies dem Auftragnehmer frühzeitig mitzuteilen.

10. Reisekosten

- a. Grundsätzlich obliegt dem Auftragnehmer seine An- und Abreise selbst zu gestalten.
- b. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Reisekosten wie folgt in Rechnung, wenn der Arbeitsort weiter als 50km vom Firmenstandort entfernt ist:

Reise mit firmeneigenem Fahrzeug	-> 0,40€ pro gefahrenem km, ab dem 50. km
Bahnfahrt (1.Klasse im ICE inkl. Sitzplatzreservierung)	-> in voller Höhe
Flugreisen (Economy)	-> in voller Höhe
Taxifahrten & ÖPNV	-> in voller Höhe
Parkgebühren am Zielort bzw. Startflughafen	-> in voller Höhe

- c. Organisiert der Auftraggeber die An- und Abreise muss die Mitnahme von Werkzeug, PSA und Reisegepäck entsprechend der Aufenthaltsdauer ermöglicht werden. Die Reisezeiten müssen mit dem Auftragnehmer abgestimmt werden. Bei Flugreisen muss eine Airline mit deutschen, mittleren Standards gebucht werden.

10. Arbeitssicherheit / Haftung

- a. Das dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Durchführung des Projektes zur Verfügung gestellte Material muss sich in einem sicheren und gebrauchsfähigen Zustand befinden und den gängigen Normen und Regeln der Technik sowie den sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Vorschriften entsprechen. Außerdem ist es die Pflicht des Auftraggebers, den ordnungsgemäßem Zustand und die Einhaltung etwaiger Prüfvorschriften der Geräte zu gewährleisten.
- b. Besteht am Einsatzort durch eine fehlerhafte Planung eines Dritten, fehlerhaftes Material oder örtliche Begebenheiten die Gefahr von gesundheitlichen Schäden für Ihn oder Dritte, so ist der Auftragnehmer berechtigt, mit sofortiger Wirkung seine Tätigkeit einzustellen. Der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung bleibt trotz einem Abbruch der Tätigkeit unberührt.
- c. Für Schäden an Material oder Personen durch zur Verfügung gestelltes Material oder die fehlerhafte Planung eines Dritten, haftet der Auftraggeber.
- d. Sofern nicht anders vereinbart, obliegt dem Auftraggeber die vorgeschriebene Koordination der Arbeiten gemäß gültigen Vorschriften. Für Schäden an Material und Personen, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber diese Koordination vernachlässigt hat, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- e. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, den Auftragnehmer über eventuelle Risiken und Gefahren am geplanten Einsatzort frühzeitig vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren.
- f. Die Haftung des Auftragnehmers ist prinzipiell begrenzt durch die Deckungssumme der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter.

11. Verschwiegenheitspflicht

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer der Produktion und auch nach deren Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers und dessen Kunden Stillschweigen zu bewahren.

12. Gerichtsstand

- a. Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
- b. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.